

Liebe Leserin, lieber Leser!

Stolperfallen gibt es im Steuer- wie auch im Sozialversicherungsrecht. So riskieren (Zahn)Ärzte die begünstigte Besteuerung des Gewinns aus ihrer Praxisveräußerung, wenn sie kurze Zeit später eine neue Praxis in der Nähe ihrer alten Praxis eröffnen. Therapeuten müssen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen, wenn sie keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. In beiden Fällen kann es zu hohen Nachforderungen und ggf. Zinszahlungen kommen, wenn erst nach Jahren festgestellt wird, dass eine Praxisveräußerung verunglückt ist oder schon seit Jahren Rentenversicherungspflicht besteht.

Holen Sie sich rechtzeitig fachkundigen Rat, damit Ihnen die Stolperfallen nicht viel Geld kosten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Wiedereröffnung einer Praxis kann zur Steuerfalle werden

Gewinn aus Praxisveräußerung nur bei Einstellung der freiberuflichen Tätigkeit begünstigt

Ärztliche und zahnärztliche Praxen werden aus den verschiedensten Gründen aufgegeben oder veräußert, meist aber, um sich aus dem Berufsleben zurückzuziehen und mehr Freizeit für all das zu haben, auf was man bisher aus Zeitgründen verzichten musste. Doch von Hundert auf Null ist für viele Mediziner undenkbar. Daher lassen sie sich oftmals vom Praxiserwerber anstellen oder werden auf Honorarbasis in ihrer früheren Praxis tätig. Zwar ist auch hierbei aus steuerlichen Gründen Vorsicht geboten, doch das Risiko ist überschaubar. Anders ist es, wenn der veräußernde Arzt feststellt, dass der Wunschnachfolger doch nicht die optimale „Besetzung“ war und die Patienten mit ihm unzufrieden sind oder er merkt, dass es einfach zu früh war, sich aus dem Berufsleben zurückzuziehen. Es gibt sicher noch weitere Gründe, die einen Arzt oder Zahnarzt nach der Veräußerung ihrer Praxis dazu bringen, sich ein zweites Mal mit eigener Praxis niederzulassen. Dass die Zulassungsbehörden dabei mitspielen müssen ist klar, steht aber zunächst auf einem anderen Blatt, wenn es um die steuerlichen Risiken geht. Wie eine solche Neugründung nach erfolgter Praxisveräußerung zur Steuerfalle werden kann, wird nachfolgend erläutert.

Freibetrag und besonderer Steuersatz begünstigen Praxisveräußerungen

Hat der Praxisinhaber das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird die Veräußerung oder Aufgabe einer Praxis steuerlich durch einen Freibetrag und einen besonderen Steuersatz begünstigt. Vom Praxisgewinn sind maximal 45.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag wird bei Praxisgewinnen von mehr als 136.000 Euro allmählich abgeschmolzen. Ab einem Veräußerungsgewinn von 181.000 Euro wird somit kein Freibetrag mehr gewährt. Der nach Abzug des Freibetrages verbleibende Veräußerungsgewinn wird mit einem besonderen Steuersatz besteuert. Dieser beträgt 56 % des persönlichen Steuersatzes. Das kann angesichts des progressiven Steuertarifs zu einer hohen Steuerersparnis führen.

Beispiel:

Der Gewinn aus der Veräußerung einer Arztpraxis beträgt 300.000 Euro. Der laufende Gewinn und die weiteren Einkünfte des Arztes unterliegen dem Spitzensteuersatz von 45 %. Der Arzt ist 60 Jahre alt.

Der Freibetrag ist vollständig abgeschmolzen. Der Veräußerungsgewinn unterliegt aber dem ermäßigten Steuersatz von 25,2 % (45 % * 56 %). Statt 135.000 Euro (300.000 Euro * 45 %) sind nur 75.600 Euro (300.000 Euro * 25,2 %) Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) für den Veräußerungsgewinn zu zahlen.

Der Freibetrag und der besondere Steuersatz werden nur einmal im Leben gewährt. Bei weiteren Veräußerungen oder Praxisaufgaben kann der Gewinn zwar durch die sogenannte Fünftelregelung begünstigt besteuert werden. Die Steuerersparnis ist hierbei aber regelmäßig wesentlich geringer als bei dem besonderen Steuersatz. Freibetrag und besonderer Steuersatz müssen vom Veräußerer beantragt werden. Diese Anträge sind unwiderruflich. Selbst wenn der Freibetrag sich nicht auswirkt, weil der Gewinn zu hoch ist oder die Voraussetzungen für den begünstigten Steuersatz nicht vorlagen, gibt es keine zweite Chance. Freibetrag und begünstigter Steuersatz sind verbraucht. Gleiches gilt, wenn die Begünstigungen zunächst gewährt wurden, später aber wieder zurückgenommen werden. Das kann passieren, wenn der Arzt seine freiberufliche Praxistätigkeit gar nicht richtig eingestellt hat.

Praxisneueröffnung 22 Monate nach der Praxisveräußerung kann steuerschädlich sein

Die Einstellung der bisherigen freiberuflichen Tätigkeit ist eine zwingende Voraussetzung für eine steuerbegünstigte Praxisaufgabe. Unschädlich ist es, wenn der Arzt vom Praxiserwerber angestellt wird. Denn dann werden keine freiberuflichen Einkünfte mehr erzielt, sondern Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit. Aber auch die Beschäftigung auf Honorarbasis muss nicht zwingend steuerschädlich sein, obwohl weiterhin freiberufliche Einkünfte erzielt werden. Hat der Praxisinhaber alle wesentlichen Praxisgrundlagen definitiv übertragen, so dass der Praxiserwerber insbesondere auch über den Patientenstamm frei verfügen kann, alleinig er die Behandlungsverträge mit den Patienten abschließt und einen Honoraranspruch gegenüber den Krankenkassen hat, ist die Praxisveräußerung steuerbegünstigt. Unschädlich ist auch die Fortführung einer freiberuflichen Tätigkeit in geringem Umfang. Davon ist auszugehen, wenn die Umsätze, die auf die fortgeführten Tätigkeiten entfallen, weniger als 10 % der gesamten Einnahmen der Praxistätigkeit in den letzten drei Jahren ausmachen. Steuerlich ist es zwar grundsätzlich auch unschädlich, wenn der Arzt noch einmal eine Praxis gründet. Er muss jedoch seine freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen. Eine Zeitspanne von 22 Monaten ist nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichtes Köln noch nicht ausreichend. Steuerschädlich ist es zumindest, wenn der Arzt in unmittelbarer Nähe zu seiner bisherigen Praxis eine neue Praxis eröffnet, dort die Mitarbeiter seiner alten Praxis wieder beschäftigt und weiter die Patienten behandelt, die zum Patientenstamm seiner alten Praxis gehörten.

Hinweis:

Eine solche verunglückte steuerbegünstigte Praxisveräußerung ist besonders teuer, wenn sich erst nach Jahren im Rahmen einer Betriebsprüfung herausstellt, dass der besondere Steuersatz zu Unrecht gewährt wurde. Dann müssen nicht nur die Steuern nachgezahlt werden (im Beispiel also 59.400 Euro), sondern auch noch 6 % Nachzahlungszinsen pro Jahr (im Beispiel 3.564 Euro Zinsen pro Jahr).

Vorsicht bei befristeten Arbeitsverträgen mit Ärzten in Weiterbildung Konkrete Weiterbildungsplanung muss verhandelt sein

Wie bei anderen Arbeitnehmern, können auch Arbeitsverträge mit Medizinern befristet werden. Bei der Befristung eines Arbeitsvertrags mit einem Arzt in Weiterbildung ist allerdings Vorsicht geboten. Denn nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung ist eine Befristung nur dann zulässig, wenn die Beschäftigung des Arztes tatsächlich seiner zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung dient. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschied daher kürzlich zugunsten einer Ärztin, die auf Verlängerung ihrer Beschäftigung nach Ende der Befristung geklagt hatte.

Die approbierte Ärztin hatte bereits die Fachgebietsbezeichnung „Fachärztin für innere Medizin“ erworben und setzte danach ihre Weiterbildung zur Anerkennung der Schwerpunktbezeichnung „Gastroenterologie“ fort. Sie schloss daher mit einem Krankenhausträger einen befristeten Arbeitsvertrag für die Dauer von zwei Jahren ab.

Konkrete schriftliche Vereinbarungen über die Durchführung der Weiterbildung gab es nicht. Im Verlauf des Arbeitsverhältnisses kam es zwischen der Ärztin und dem Chefarzt zu Unstimmigkeiten. Die Ärztin beschwerte sich über die Dienstplangestaltung, aufgrund derer sie ihrer Meinung nach die erforderlichen Weiterbildungsinhalte nicht erwerben konnte. Sie wollte daher den Arbeitsvertrag verlängern, um die Weiterbildung erfolgreich abzuschließen. Der Chefarzt warf der Ärztin vor, sich nicht zielgerichtet genügend um ihre Weiterbildung zu kümmern und lehnte es ab, das Arbeitsverhältnis zu verlängern.

Weiterbildung muss zeitlich und inhaltlich geplant werden

Das Landesarbeitsgericht gab der Ärztin Recht. Der Arbeitgeber kann den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf einer Weiterbildung nicht einfach auf den Arbeitnehmer verlagern. Vielmehr muss beim Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags mit einem Arzt in Weiterbildung eine Weiterbildungsplanung erstellt werden, die zeitlich und inhaltlich auf die konkrete Weiterbildung zugeschnitten ist. Diese Weiterbildungsplanung muss zwar nicht Teil der (schriftlichen) Befristungsabrede sein, jedoch objektiv vorliegen. Mündliche Absprachen sollten daher stets noch einmal schriftlich fixiert werden. In dem vom Landesgericht entschiedenen Fall konnte das beklagte Krankenhaus keine derartige Weiterbildungsplanung darlegen. Daher wurde entschieden, dass die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtsunwirksam war.

Hinweis:

Da es bisher hierzu noch keine höchstrichterliche Entscheidung gibt, hat das Landesarbeitsgericht die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Therapeuten können rentenversicherungspflichtig sein

Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts mit weitreichenden Folgen

Weithin verbreitet ist die Ansicht, dass nur angestellte Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Podologen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Doch diese Aussage ist nicht ganz richtig und kann manch selbständig tätigen Therapeuten teuer zu stehen kommen. Denn auch freiberuflich tätige Therapeuten mit eigener Praxis können rentenversicherungspflichtig sein. Kommt erst die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen einer Prüfung zu dem Ergebnis, dass Versicherungspflicht vorliegt, werden die Beiträge nachgefordert – regulär für vier Jahre. Aktuell können also für die Jahre bis einschließlich 2011 Beiträge (nach-)gefordert werden.

Freiberufliche Therapeuten werden selbständigen Pflegepersonen gleichgestellt

Selbständig Tätige sind zwar in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig. Doch das Sozialgesetzbuch kennt einige Ausnahmen. So sind beispielsweise Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen sowie Hebammen und Entbindungshelfer rentenversicherungspflichtig, auch wenn sie in eigener Praxis oder auf Honorarbasis selbständig tätig sind. Von Therapeuten ist in dieser Vorschrift jedoch keine Rede und nach der bisher vorherrschenden Meinung waren Logopäden, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten und Podologen auch nicht als „Pflegepersonen“ im Sinne dieser Vorschrift betrachtet worden. Doch das hat sich mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2015 geändert.

Therapeuten, die in ihrer freiberuflichen Tätigkeit schwerpunktmäßig auf (vertrags-)ärztlicher Verordnung tätig werden – was auf die meisten Therapeuten zutreffen dürfte – sind grundsätzlich vom Beginn ihrer selbständigen Tätigkeit an rentenversicherungspflichtig. Rentenversicherungspflicht besteht nur dann nicht, wenn der Therapeut Arbeitnehmer beschäftigt, die zumindest insgesamt mehr als 450 Euro brutto verdienen oder wenn er die selbständige Tätigkeit nur in geringem Umfang ausübt. Diese Voraussetzung erfüllt der Therapeut, wenn sein Gewinn regelmäßig monatlich nicht mehr als 450 Euro beträgt.

Versicherungsfreie Heilberufler versus versicherungspflichtige Heilhilfsberufler

Die Bundessozialrichter unterscheiden zwischen versicherungsfreien Heilberuflern und versicherungspflichtigen Heilhilfsberuflern. Für sie stellt die ärztliche Verordnung ein taugliches Kriterium dar, um den Heilberuf von den Gesundheitsfachberufen und Heilhilfsberufen abzugrenzen.

Entscheidend ist für die Sozialgerichte dabei, dass mit der ärztlichen Verordnung das "ob" der Behandlung und deren Dauer von einem Arzt getroffen wird. Damit ist nach ihrer Ansicht auch das Behandlungsziel, die Besserung oder Heilung der mit der Diagnose bezeichneten krankhaften Störung, vorgegeben. Daran ändere sich auch nichts, wenn in der ärztlichen Verordnung teilweise nur die Krankheitsbezeichnung, die Therapie und die Zahl der Behandlungen angegeben sind.

Wesentliches Kennzeichen der Tätigkeit von Heilkundigen ist hingegen die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen. Die Heilkundigen stellen die Diagnose und bestimmen die Art und den Umfang der medizinisch erforderlichen Behandlung des kranken Menschen. Im Unterschied hierzu stellen die in der Krankenpflege tätigen Personen weder eine Diagnose, noch bestimmen sie Art und Umfang der Behandlung; sie werden auf Verordnung des Heilkundigen (Arzt oder Heilpraktikers) tätig und sind somit quasi von dessen Weisungen abhängig. Die Sozialrichter bestätigten zwar, dass das durch die Heilmittel-Richtlinien konkretisierte Subordinationsverhältnis zwischen Ärzten und Heilmittelerbringern auch Gestaltungsspielräume für den Therapeuten zulässt. Diese Gestaltungsmöglichkeiten ändern jedoch nichts an der grundsätzlichen Abhängigkeit des Therapeuten von der Verordnung des Arztes.

Hinweis:

Die mit ETL ADVISION kooperierenden ETL Rechtsanwälte beraten Sie gern und prüfen, ob auch Sie nach der geänderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes rentenversicherungspflichtig sind. Sprechen Sie uns an. Wir vermitteln Ihnen gern einen Kontakt.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.